

Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Gemeinde Ebringen
vom 1. Januar 2022

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 18. November 2021 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung - WVS - vom 04. Mai 1998 beschlossen:

§ 1

§ 42 (Verbrauchsgebühren) erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43 berechnet). Die Verbrauchs-gebühr beträgt pro Kubikmeter 2,31 Euro

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Ebringen, den 18. November 2021

Rainer Mosbach, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ebringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.